

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med)

vom 7. Oktober 2009

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)¹, Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)² und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1¹ Dieses Reglement gilt für Studierende, die ab 1. August 2009 im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin oder im Rahmen des Masterstudiengangs Zahnmedizin (Masterstudiengänge) an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) studieren.</p> <p>² Einzelheiten zu Umfang und Aufbau des Studiums sowie Studieninhalten sind in den entsprechenden Studienplänen geregelt.</p>
Gegenstand	<p>Art. 2¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Masterstudiengänge und die dazu gehörenden Leistungskontrollen an der Fakultät fest.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen mit anderen Hochschulen.</p>
Studienziele	<p>Art. 3¹ Die Ziele der Studiengänge werden in den Studienplänen festgelegt.</p> <p>² Bezüglich der allgemeinen Lernziele, des theoretischen Wissens und der praktischen Fertigkeiten ist für die Humanmedizin der gesamtschweizerische Lernzielkatalog (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training) massgebend, für die Zahnmedizin der Lernzielkatalog "Zahnmedizin Schweiz".</p>
Titel	<p>Art. 4 Die Medizinische Fakultät verleiht nach Abschluss der Masterstudiengänge folgende Titel:</p> <ul style="list-style-type: none">a Nach Abschluss des Masterstudiengangs Humanmedizin wird der Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern verliehen.b Nach Abschluss des Masterstudiengangs Zahnmedizin wird der Titel Master of Dental Medicine (M Dent Med), Universität Bern verliehen.
Zulassung zum Studium	<p>Art. 5¹ Die Anzahl der Studienplätze im Masterstudium ist beschränkt. Um zum Studium an der Fakultät auf Stufe Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG, UniV und UniSt erfüllt sein. Des Weiteren gelten die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium⁴ sowie die Richtlinien der Fakultät.</p> <p>² Folgende akademische Abschlüsse erlauben eine Zulassung zum Masterstudien-</p>

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

⁴ BSG 436.711

gang Humanmedizin, unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6:

a Ein Bachelor-Abschluss der Studienrichtung Humanmedizin (B Med) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern oder

b entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen medizinischen Fakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin respektive den Dekan im Einzelfall als gleichwertig anerkannt worden sind.

³ Folgende akademische Abschlüsse erlauben eine Zulassung zum Masterstudiengang Zahnmedizin, unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6:

a Ein Bachelor-Abschluss der Studienrichtung Zahnmedizin (B Dent Med) der Medizinischen Fakultät Bern oder

b entsprechende Abschlüsse von in- und ausländischen medizinischen Fakultäten, die von der Fakultät generell oder durch die Dekanin oder den Dekan im Einzelfall als gleichwertig anerkannt worden sind.

⁴ Bei der Zulassung zum Masterstudiengang müssen die durch die Universitätsleitung festgelegten Kapazitäten bezüglich Studienplätze sowie die Richtlinien der Fakultät berücksichtigt werden.

⁵ Studierende, die an einer Schweizerischen Universität vom Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin oder der Chiropraktik ausgeschlossen worden sind können nicht zum Masterstudiengang zugelassen werden.

⁶ Liegt der Bachelor-Abschluss mehr als fünf Jahre zurück, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang. Die Dekanin oder der Dekan kann jedoch „sur dossier“ über die Zulassung sowie über die nötigenfalls damit verbundenen Auflagen entscheiden.

Anrechnung
auswärtiger
Leistungen

Art. 6 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Sie oder er überprüft dabei die Studienleistungen oder Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern.

³ Vorbehalten bleiben Richtlinien der Universitätsleitung, Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

Studienbeginn

Art. 7 Die Masterstudiengänge beginnen im Herbstsemester.

Regelstudienzeit

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Humanmedizin beträgt drei Studienjahre.

² Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Zahnmedizin beträgt zwei Studienjahre.

³ Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.

⁴ Wer ohne wichtigen Grund im Masterstudiengang Humanmedizin länger als vier Jahre studiert, respektive im Masterstudiengang Zahnmedizin länger als drei Jahre studiert, kann auf Grund einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans vom Studium ausgeschlossen werden.

⁵ Wichtige Gründe für eine Verlängerung des Masterstudiengangs sind in Artikel 84 Absatz 2 UniSt geregelt. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

Anspruch auf Besuch
von Lehrveranstaltungen

Art. 9 ¹ Die Studierenden haben nur Anspruch auf einen einmaligen Besuch der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs. Davon ausgenommen sind Vorlesungsveranstaltungen.

² Auf Antrag kann die jeweilige Studienleitung in besonderen Fällen einen nochmaligen

gen Besuch von Lehrveranstaltungen bewilligen.

Studienpläne	Art. 10 Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).
Studienfachberatung	Art. 11 Das Dekanat berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Lehre verantwortlichen Instanzen der Fakultät.
Bemessung und Umfang der Studienleistungen	Art. 12 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann. ² Der Masterstudiengang Humanmedizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten, die in der Regelstudienzeit von drei Jahren erbracht werden müssen (Art. 8 Abs. 1 und 3). Darin enthalten sind 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit. ³ Der Masterstudiengang Zahnmedizin umfasst studentische Leistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten, die in der Regelstudienzeit von zwei Jahren erbracht werden müssen (Art. 8 Abs. 2 und 3). Darin enthalten sind 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit.
Aufbau des Studiums, Leistungseinheiten	Art. 13 Vorlesungen, Kurse, Praktika und Leistungskontrollen sind semesterübergreifend organisiert und in einzelne in den Studienplänen festgelegte Leistungseinheiten zusammengefasst.
Studienleitung Humanmedizin	Art. 14 ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Humanmedizin (Studienleitung Humanmedizin) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Humanmedizin einschliesslich Leistungskontrollen zuständig. ² Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. ³ Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans. Wiederwahl ist möglich. ⁴ Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen des Dekans. ⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 24 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich. ⁶ Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.
Studienleitung Zahnmedizin	Art. 15 ¹ Die Studienleitung Masterstudiengang Zahnmedizin (Studienleitung Zahnmedizin) ist für die Organisation des Masterstudiengangs Zahnmedizin einschliesslich Leistungskontrollen zuständig. ² Die Studienleitung wird auf Antrag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. ³ Die Amtsdauer der Studienleitung beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Dekanin respektive des Dekans. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. ⁴ Die Studienleitung arbeitet nach den schriftlichen vom Fakultätskollegium genehmigten Vorgaben und den Anweisungen des Dekans. ⁵ Die Studienleitung kann einzelne Aufgaben im Rahmen der Organisation des Masterstudiums an Dozierende gemäss Artikel 24 Absatz 1 delegieren, bleibt aber verantwortlich. ⁶ Die Dekanin oder der Dekan kann Aufgaben der Studienleitung dem Institut für Medizinische Lehre und anderen Personen oder Institutionen in- und ausserhalb der Fakultät übertragen.

Ausschluss von der Arbeit an Patientinnen und Patienten

Art. 16 ¹ Studierende, welche sich nicht an die Weisungen der fachlichen Aufsicht halten, oder deren Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten ungenügend sind, oder die durch ihr Verhalten die physische oder die psychische Integrität der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten gefährden, können von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektorin oder des zuständigen Klinik- bzw. Institutsdirektors für begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Arbeit an Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden.

² Ein für unbegrenzte Zeit angeordneter Ausschluss von der Arbeit an Patientinnen und Patienten führt zugleich zum Ausschluss vom Studium der Human- und Zahnmedizin gemäss Artikel 44 Absatz 2.

Datenbank der Studierenden

Art. 17 ¹ Das Dekanat führt eine Datenbank, in der die Studienleistungen aller Studierenden der Masterstudiengänge erfasst werden.

² Das Dekanat meldet Mutationen den Immatrikulationsdiensten der Universität Bern.

II. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

Beurteilung von Studienleistungen

Art. 18 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für in den Studienplänen definierte Leistungseinheiten.

² In den Studienplänen oder deren Anhängen wird festgelegt, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt auf Grund kontrollierter und als genügend bewerteter Studienleistungen. Unter welchen Voraussetzungen eine Leistung genügend ist, regeln die Studienpläne.

ECTS-Note

Art. 19 Leistungen, die über den minimalen Anforderungen für die Vergabe der ECTS-Punkte liegen, werden durch die ECTS-Noten A bis E honoriert. Ungenügende Leistungen werden mit FX oder F bewertet. Für ungenügende Leistungen werden keine ECTS-Punkte vergeben.

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten (exkl. Masterarbeit)	Definition
A	10%	hervorragend
B	25%	sehr gut
C	30%	gut
D	25%	befriedigend
E	10%	ausreichend
FX	-	nicht bestanden, Verbesserungen erforderlich
F	-	nicht bestanden, erhebliche Verbesserungen erforderlich

Täuschung	Art. 20 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.
Formen von Leistungskontrollen	Art. 21 Leistungskontrollen finden in Form von Prüfungen, Arbeiten und kontinuierlichen Beurteilungen statt.
Information der Studierenden	Art. 22 Die Studierenden müssen zu Beginn einer Leistungseinheit über die Modalitäten der Leistungskontrollen informiert werden.
Erfassung der Studienleistungen	Art. 23 Die Studienleitung sorgt dafür, dass die erbrachten Studienleistungen in Form von ECTS-Punkten erfasst und an die Datenbank des Dekanates weitergeleitet werden.
Bekanntgabe der Studienleistungen	Art. 24 Die Studienleistungen werden den Studierenden durch die Dekanin oder den Dekan mittels Verfügung nach jeder Leistungseinheit bekannt gegeben.
Berechtigte für Leistungskontrollen	Art. 25 ¹ Zur Abnahme von Leistungskontrollen sind alle Dozierenden gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis g UniV berechtigt. ² Die Dekanin oder der Dekan kann weitere qualifizierte Personen von in- und ausserhalb der Fakultät zur Abnahme von Leistungskontrollen zulassen.
Sprache	Art. 26 Die Sprache der Leistungskontrollen ist grundsätzlich Deutsch.
Wiederholungsmöglichkeiten	Art. 27 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können in der Regel zweimal wiederholt werden. ² Näheres regelt der Studienplan.
Weiterstudium	Art. 28 ¹ In eine Leistungseinheit kann in der Regel erst eingetreten werden, wenn alle ECTS-Punkte der vorhergehenden Leistungseinheit erworben worden sind. ² Die Studienleitung kann im Einzelfall auf ein entsprechendes Gesuch hin von der in Absatz 1 genannten Regel abweichen, wobei sie festlegen muss, bis zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die noch fehlenden ECTS-Punkte erworben werden müssen.
Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten	Art. 29 ¹ Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung. ² Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme.
2. Gebühren	
Gebühren für Leistungskontrollen	Art. 30 ¹ Die Gebühren für alle Leistungskontrollen richten sich nach der UniV. Davon ist je die Hälfte bei Eintritt in den Masterstudiengang sowie vor Erhalt des Masterdiploms zu entrichten. ² Bei Abbruch des Masterstudienganges wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

3. Prüfungen

Prüfungen	<p>Art. 31 ¹ Prüfungen werden gemäss den Studienplänen durchgeführt. Umfang, Art und Inhalt der Prüfungen werden in den Studienplänen geregelt.</p> <p>² Prüfungen können aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen. Einzelprüfungen können Teilprüfungen enthalten.</p> <p>³ Innerhalb einer Einzelprüfung können in Teilprüfungen erzielte Leistungen kompensiert werden. Der Studienplan kann eine maximale Anzahl von ungenügenden Teilprüfungen festlegen.</p> <p>⁴ Einzelprüfungen finden jeweils einmal pro Jahr statt.</p> <p>⁵ Die Studienleitung legt die Prüfungstermine fest und ist für den Prüfungsablauf verantwortlich.</p>
Prüfungsleitende und Prüfungskommission	<p>Art. 32 ¹ Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen können durch den Ausschuss für Lehre auf Antrag der Studienleitung Prüfungsleitende ernannt werden.</p> <p>² Die Prüfungsleitenden unterstehen der Studienleitung.</p> <p>³ Die Prüfungskommission wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter geleitet. Ihre Zusammensetzung wird durch die Studienleitung festgelegt.</p> <p>⁴ Die Prüfungskommission überprüft nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen die Aus- und Bewertung und verabschiedet die Bestehensgrenzen für die Einzelprüfungen.</p>
Anmeldung für die Prüfungen	<p>Art. 33 Die Prüfungen sind integrierender Bestandteil des Masterstudienganges. Damit besteht weder die Notwendigkeit einer Prüfungsanmeldung noch die Möglichkeit einer Prüfungsabmeldung.</p>
Verhinderung Prüfungsantritt	<p>Art. 34 ¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Erkrankung, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung anzutreten, so hat sie oder er dies der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>² Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p>³ Die Studienleitung entscheidet, ob wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>⁴ Liegen keine wichtigen Gründe vor, so wird die Prüfung als Misserfolg gewertet.</p> <p>⁵ Die Studienleitung bestimmt, wann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nachzuholen hat.</p>
Unterbruch oder Abbruch der Prüfung	<p>Art. 35 ¹ Erkrankt oder verunfallt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor oder während einer Prüfung oder tritt ein anderer wichtiger Verhinderungsgrund ein, so hat sie oder er dies dem Prüfungsleiter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>² Bei Erkrankung oder Unfall hat sie oder er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p>³ In jedem Fall entscheidet die Studienleitung, ob wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>⁴ Liegen keine wichtigen Gründe vor, so wird die Prüfung als Misserfolg gewertet.</p> <p>⁵ Die Studienleitung entscheidet über den Unterbruch oder den Abbruch der Prüfung. Sie richtet sich dabei wenn möglich nach dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten.</p> <p>⁶ Bei Unterbruch bestimmt die Studienleitung, wann die Prüfung fortzusetzen ist. Die bisher erreichten Resultate werden angerechnet.</p> <p>⁷ Bei Abbruch muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Die Studienleitung bestimmt, wann dies zu geschehen hat. Die bisher erreichten Resultate werden nicht angerechnet. Die abgebrochene Prüfung wird nicht als Misserfolg gewertet.</p> <p>⁸ Unterzieht sich eine kranke Kandidatin oder ein kranker Kandidat einer Prüfung, gilt</p>

sie oder er, unter Vorbehalt von Absatz 1, als gesund und kann ihre oder seine Leistung nicht nachträglich durch ein ärztliches Zeugnis aufheben.

Prüfungsauswertung	<p>Art. 36 ¹ Die Prüfungen werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und/oder einer beauftragten Institution nach im Voraus festgelegten Beurteilungskriterien ausgewertet.</p> <p>² Um die Bewertung der Prüfungsleistungen konstant zu halten, werden entsprechende Instrumente entwickelt und eingesetzt.</p> <p>³ Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter informiert das Dekanat und die entsprechende Studienleitung über die Resultate der Prüfung.</p>
Mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen	<p>Art. 37 ¹ Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfungen durch berechnigte Personen gemäss Artikel 24 muss immer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Durch die Studienleitung können Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die nicht unter die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Kategorien fallen.</p> <p>² Bei jeder mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung muss sichergestellt werden, dass der Verlauf der Prüfung nachträglich rekonstruiert werden kann.</p> <p>³ Bei strukturierten mündlichen Prüfungen oder strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen mit mehreren Posten kann auf Beisitzer verzichtet werden.</p>
<h4>4. Masterarbeit</h4>	
Gegenstand	<p>Art. 38 ¹ Eine Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten ist Teil des Masterstudiengangs.</p> <p>² Als Masterarbeit gilt eine von einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiete der Medizin. Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.</p> <p>³ Für das Verfassen der Masterarbeit ist ein Zeitfenster von zwei Monaten eingeplant.</p>
Auswärtige Masterarbeiten	<p>Art. 39 Eine Masterarbeit, die nicht an der Fakultät fertig gestellt wurde, kann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Fakultät einen entsprechenden Antrag an die entsprechende Studienleitung stellt.</p>
Gemeinschaftsarbeiten	<p>Art. 40 Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig, sofern deren jeweiliger Anteil aus dem Bericht der Masterarbeitsleiterin oder des Masterarbeitsleiters klar ersichtlich ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Anteil beider Studierender in Bezug auf Inhalt und Umfang einer selbstständigen Masterarbeit entsprechen muss. Alle Unterlagen müssen von jedem Studierenden einzeln eingereicht werden.</p>
Bewertung der Masterarbeit	<p>Art. 41 ¹ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation. Sie werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 bewertet, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.</p> <p>² Die Masterarbeit gilt als genügend, wenn sowohl die schriftliche Arbeit wie auch die mündliche Präsentation als genügend bewertet wurden. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht nicht.</p> <p>³ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss jeweils einen Monat nach der Abgabe vorliegen.</p> <p>⁴ Bei ungenügender Erstbenotung kann innerhalb eines Monats eine revidierte Fassung der Arbeit eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.</p> <p>⁶ Bei ungenügender Benotung der zweiten revidierten Fassung gilt die schriftliche Arbeit definitiv als ungenügend. Wird die zweite Masterarbeit als ungenügend bewertet, kann sie innerhalb eines Monats in einer revidierten Fassung letztmals zur</p>

Benotung eingereicht werden.

⁷ Jede als genügend bewertete schriftliche Arbeit muss mündlich vorgestellt werden. Bei einer ungenügenden Erstbenotung findet innerhalb eines Monats eine zweite Präsentation statt.

Abgabe und
Archivierung von
Masterarbeiten

Art. 42 Die Abgabe und Archivierung von Masterarbeiten wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

5. Weitere Leistungskontrollen

Kontinuierliche Beurteilungen

Art. 43 ¹ In Kursen und Praktika können zur Leistungskontrolle kontinuierliche Beurteilungen stattfinden. Umfang, Art und Inhalt der kontinuierlichen Beurteilungen werden in den Studienplänen geregelt.

² Die Verantwortlichen für die Durchführung der Kurse und Praktika organisieren in Zusammenarbeit mit der Studienleitung die kontinuierlichen Beurteilungen.

³ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert sind an kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika teilzunehmen, muss die Möglichkeit gegeben werden, diese nachzuholen. Über die Stichhaltigkeit des Verhinderungsgrundes entscheidet die Studienleitung.

⁴ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die kontinuierliche Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika gemäss den in den Studienplänen festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, muss die Möglichkeit bestehen, diese zu wiederholen.

III. Abschluss oder Ausschluss vom Studium

Ausschluss vom
Studium

Art. 44 ¹ Bei dreimaligem Nichtbestehen einer Leistungskontrolle oder bei definitiver Ablehnung der Masterarbeit gemäss Artikel 41 wird die oder der Studierende vom Studium der Human- und Zahnmedizin ausgeschlossen.

² Ein gemäss Artikel 16 für unbegrenzte Zeit angeordneter Ausschluss von der Arbeit an Patientinnen und Patienten führt ebenfalls zum Ausschluss vom Studium der Human- und Zahnmedizin.

Titel und
Masterurkunde

Art. 45 ¹ Wer das Masterstudium in Humanmedizin 2011 oder später erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern.

² Wer das Masterstudium in Zahnmedizin 2011 oder später erfolgreich abgeschlossen hat, erhält von der Medizinischen Fakultät Bern den Titel Master of Dental Medicine (M Dent Med), Universität Bern.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Bedingungen erfüllt hat, erhält ein Diplom und ein Diploma Supplement mit der Angabe der erworbenen Studienleistungen.

⁴ Studierende, die das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten vom Dekanat auf Anfrage einen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen.

IV. Rechtspflege

Art. 46¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen
Humanmedizin

Art. 47¹ Studierende im fünften Studienjahr 2010, die den zweiten Teil, erste Serie des Staatsexamens 2010 nicht bestehen, treten in das 6. Studienjahr über und legen eine fakultäre Wiederholungsprüfung 5. Jahr ab.

² Studierende, welche die fakultäre Wiederholungsprüfung 5. Jahr im 2011 nicht bestehen, können zu einer zweiten und letzten fakultären Wiederholungsprüfung antreten. Wer diese zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird von Studium ausgeschlossen.

³ Studierende, die anstelle der zweiten fakultären Wiederholungsprüfung 5. Jahr das fünfte Studienjahr wiederholen wollen, können innert zweier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate der ersten Wiederholungsprüfung ein entsprechendes Gesuch beim Dekanat einreichen. Mit dem Wiederholen des fünften Studienjahres findet ein Eintreten in den Masterstudiengang gemäss diesem Reglement statt, dies schliesst die fakultären Prüfungen und das Verfassen einer Masterarbeit gemäss Artikel 38 bis 42 ein. Wer die fakultäre Prüfung 5. Jahr des Masterstudienganges nicht besteht, hat keine Wiederholungsmöglichkeit und wird aus dem Studium ausgeschlossen.

⁴ Studierende, die den zweiten Teil, zweite Serie des Staatsexamens 2010 nicht bestehen, müssen das 6. Studienjahr wiederholen. Sie müssen 2011 die von der Fakultät durchgeführte Abschlussprüfung ablegen. Eine Masterarbeit ist nicht erforderlich. Die fakultäre Abschlussprüfung kann insgesamt zweimal abgelegt werden. Wer das Staatsexamen zweiter Teil, zweite Serie und die fakultäre Abschlussprüfung zweimal nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

⁵ Studierende, die den dritten Teil Staatsexamen 2010 zweimal nicht bestehen, müssen das Studienjahr wiederholen. Diese Studierenden müssen 2011 die von der Fakultät durchgeführte Abschlussprüfung ablegen. Eine Masterarbeit ist nicht erforderlich. Wer den 3. Teil Staatsexamen zweimal nicht besteht und die fakultäre Abschlussprüfung 2011 nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

⁶ Wer das Studium der Humanmedizin 2011 abschliesst, muss die neuen Eidgenössischen Prüfungen ablegen.

⁷ Einzelheiten zu den Prüfungen regelt der Studienplan.

Übergangs-
bestimmungen
Zahnmedizin

Art. 48¹ Studierende, die 2010 den ersten Teil des Staatsexamens nicht bestehen, repetieren das 5. Studienjahr. Sie erhalten im Erfolgsfall 2011 den Titel Master of Medicine (M Med), Universität Bern, und legen die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin ab. Bei einem Misserfolg 2011, kann das 5. Studienjahr ein zweites und letztes Mal repetiert werden. Wer erneut nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

² Studierende, die 2010 den zweiten Teil des Staatsexamens nicht bestehen, können

⁵ BSG 155.21

die Prüfung im November 2010 wiederholen. Studierende, die die Wiederholungsprüfung im November 2010 nicht bestehen, können die Prüfung im Dezember 2010 ein letztes Mal wiederholen. Wer erneut nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 49 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 7. Oktober 2009

Im Namen der Medizinischen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, den 30. Juni 2010

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver